

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 02.Juni 2021, den daran anknüpfenden Spitzengesprächen und der Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 06. Juli 2021 sind die am 12.01.2021 beschlossenen Satzungen zur Anpassung der VRR-Entschädigungsregelungen an die die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) zu ändern.
2. Die Höhe des Sitzungsgelds für die Mitglieder der Gremien des Zweckverbands ist im Sinne der Kommunalaufsicht zu modifizieren. Die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf hat den VRR aufgefordert, schnellstmöglich einen rechtskonformen Zustand herbeizuführen, und hat um zeitnahe Einbindung gebeten.
3. Im Sitzungsblock September hat die Verbandsversammlung noch weiteren Beratungsbedarf für sich reklamiert und die Beschlussfassung in den Dezember-Sitzungsblock verschoben. Vor diesem Hintergrund ist die Änderung des VRR-Regelwerks, insbesondere die Anpassung der AöR-Satzung und der ZV-Satzung sowie die Verabschiedung einer VRR-Entschädigungssatzung nunmehr dringend erforderlich:
4. Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten zukünftig anstelle von Sitzungsgeld eine Monatspauschale.
5. Die Regelungen zum Finanzierungssystem sind angesichts aktueller Entwicklungen in der Rechtsprechung bzw. in der täglichen Praxis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Regelungen in Bezug zur Gruppe von Behörden und zur Beendigung der Finanzierungsübertragung wurde mit den Eigentümer-Gebietskörperschaften der KMN abgestimmt.

6. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zur Beseitigung von Satzungslücken bzw. zur ergänzenden Klarstellung, teilweise auch, um die im jeweiligen Fall gelebte Praxis in Rechtsnormen zu überführen.
7. Alle Vorschläge zur Änderung der Satzung des ZV VRR, abgesehen von der Entschädigungsregelung in § 15, wurden im September-Sitzungsblock intensiv diskutiert und sind inhaltlich politisch abgestimmt.
8. Änderungen der Satzung der ZV VRR bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR.